

(3) *g* In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sowie in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(4) *g* Die Beleuchtung bedarf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt X. Tagesanlagen

1. Allgemeines

§ 183

(1) Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Für die Errichtung, Wartung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 955 zu beachten.

§ 184

(1) Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist sofort zu streuen.

(3) Soweit es der Betrieb zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten außerdem mit einem Geländer versehen sein.

(4) An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

(5) In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

§ 185

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 186

(1) Die §§ 56 Absätze 2 bis 5, 59 Absätze 1 bis 4, 63 Abs. 2, 64 bis 68, 72 und 73, 78 Absätze 1 und 2, 79 bis 82, 84 bis 98, 99 Abs. 1, 100 Absätze 1 und 2 und § 111 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 98 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,8 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

§ 187

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfriedern. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigseisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 188

Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem beleuchtet, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

§ 189

Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 190

Arbeiter, die mit ätzenden Flüssigkeiten umgehen, haben Schutzkleidung zu tragen.

§ 191

(1) Außerhalb der durch Chlor- oder Bromdämpfe gefährdeten Betriebsräume, aber in ihrer Nähe, sind Gasmasken und Gasschutzgeräte verwendungsbereit zu halten.

(2) Für die Erste Hilfe bei Vergiftungen und bei Verbrennungen durch Chlor oder Brom müssen geeignete Mittel vorhanden sein.

§ 192

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaften verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Halden zu stürzen.

§ 193

(1) Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustand abgeführt und in die Vor-